

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Muster-Verkaufsstättenverordnung – MVKVO)

Fassung September 1995

(zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

– Begründung der Änderungen –

Stand: Juli 2014

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Ladenstraßen nach Absatz 2 und 3 dürfen in den freizuhaltenden Bereichen der Brandabschnittstrennung keine Brandlasten haben. Dies muss auch für den gesamten Bereich der Höhe gelten. Um die Arbeit der Feuerwehr nicht zu behindern, sind Einbauten und Einrichtungen wie Sitzgruppen und Werbestände in den freizuhaltenden Bereichen ebenfalls nicht zulässig, auch wenn sie nicht brennbar sind; ausgenommen sind bestimmte Einrichtungen der technischen Infrastruktur unter Beachtung der Mindestbreite für Ladenstraßen. In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 werden Maßnahmen für den Wärmeabzug verlangt, um eine Brandübertragung zu behindern, wenn z. B. die Sprinkleranlage den Brand nur eindämmen kann. Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Art des Wärmeabzugs als auch auf dessen Größe und Anordnung. Hinsichtlich Auslösung und Bedienung der Wärmeabzugseinrichtungen wird auf § 16 (Rauchableitung) verwiesen. Die Forderung nach Rauchabzugsanlagen bleibt unberührt und wird in § 16 geregelt. Gleichwohl können die geometrisch freien Flächen erforderlicher Rauchabzugsgeräte als Wärmeabzug berücksichtigt werden, soweit sie im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 angeordnet sind und entsprechend ausgelöst werden können.

Als Wärmeabzüge kommen somit ohne weitere Nachweise in Betracht:

- a) Wärmeabzugsgeräte, ständig vorhandene Flächen von Öffnungen und geschlossene Öffnungen, die leicht geöffnet werden können, und
- b) geometrisch freie Flächen der Eintrittsöffnungen von Rauchabzugsgeräten nach DIN EN 12101-2.

In Absatz 3 Nr. 1 wird die Regelung über unzulässige Einbauten und Einrichtungen gestrichen und in Absatz 3 Nr. 2 auf die entsprechende Regelung in Absatz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 verwiesen.

Abs. 4

Die Anforderungen an Abschlüsse von Öffnungen in Brandwänden werden an § 30 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 MBO 2012 angepasst.

Abs. 6

Der Bezug auf die Brandwandregelung wird redaktionell an die MBO 2012 angepasst.

Zu § 7 Abs. 1

Absatz 1 Satz 2 wird redaktionell an die Terminologie der MBO 2012 angepasst (Feuerwiderstandsfähigkeit statt Feuerwiderstandsdauer).

Zu § 9 Abs. 1 – 3

Die verwendeten Begriffe werden redaktionell an die Terminologie der MBO 2012 angepasst (Bekleidungen statt Verkleidungen).

Zu § 10 Abs. 3

Die Verlängerung des ersten Rettungswegs eines Verkaufsraums auf einer Ladenstraße nach Nr. 1 ist vertretbar, wenn der zweite Rettungsweg des Verkaufsraums nicht über dieselbe Ladenstraße führt. Die Ausnahmeregelung für kleine Verkaufsräume ist nunmehr eigenständig in Nr. 2 geregelt. Sie ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um eine schnelle Räumung des Verkaufsraums über die Ladenstraße zu ermöglichen.

Die Forderung nach Rauchabzugsanlagen in Ladenstraßen wird in § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 für jede Ladenstraße unabhängig von der Länge der Rettungswege aufgenommen. Zeiten zur Überwindung der Lauflänge in Ladenstraßen spielen für die gesamte Evakuierungszeit nur eine untergeordnete Rolle (Forschungsbericht „Berechnung von Evakuierungszeiten für Fallbeispiele“, Fraunhofer IRB Verlag, ISBN 978-3-8167-7259-0).

Zu § 12 Abs. 1 - 3

Absatz 1 kann entfallen, da sich die prinzipielle Zulässigkeit von Treppenträumen, die nicht an einer Außenwand liegen, nun bereits aus § 35 Abs. 8 MBO-2012 ergibt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2. Hinsichtlich Rauchableitung siehe § 16 Abs. 5.

Zu § 13 Abs. 3

Absatz 3 Satz 2 wird zugunsten der Barrierefreiheit mit Blick auf DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.2 angepasst.

Abs. 6 a. F.

Absatz 6 kann entfallen, weil er ohnehin nur der rechtlichen Klarstellung dient. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 14 Abs. 3

In Absatz 3 werden im Hinblick auf die Untersuchungen zu Entleerungszeiten (Forschungsbericht „Berechnung von Entleerungszeiten für Fallbeispiele“, Fraunhofer IRB Verlag, ISBN 978-3-8167-7259-0), insbesondere aus Geschossen von Verkaufsstätten (in der Regel Ausgänge der Ladenstraßen), die Bezugsflächen zur Ermittlung der Ausgangsbreiten ergänzt; es werden nun auch die Flächen der Ladenstraßen einbezogen. Dabei sind Ladenstraßen bezogen auf die sich aus der Mindestbreite nach § 13 Abs. 1 (5 m) ergebenden Flächen stets voll anzusetzen; Ladenstraßen, die die Mindestbreite überschreiten, müssen dann berücksichtigt werden, wenn ihre arithmetische Hälfte größer ist als die sich aus der o. g. Mindestbreite ergebende Fläche. Maßgeblich wird dies folglich erst für Ladenstraßen mit einer rechnerischen Breite von mehr als 10 m.

Zu § 15 Abs. 5

In Absatz 5 Satz 1 wird – analog Absatz 3 Satz 2 – auf den Gefahrenfall (nicht nur den Brandfall) abgestellt.

Zu § 16 Allgemein

1. Anlass für die Überarbeitung der Regelungen für die Rauchableitung sind die Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO (Brandschutz) der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2008 (DIBt Mitteilungen 1/2009). Danach zielt die Rauchableitung auf die Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, wenn die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit im

Brandfall, der brandschutztechnischen Raumtrennung und Abschnittsbildung und der ausreichenden Bemessung, Anordnung und Ausbildung der Rettungswege erfüllt und die erforderlichen betrieblich/organisatorischen Vorkehrungen und ggf. anlagentechnischen Maßnahmen einschließlich Alarmierung vorgesehen sind.

Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt.

2. Die Anforderungen an die Rauchableitung nach § 16 dienen der Unterstützung der Brandbekämpfung (Innenangriff der Feuerwehr) und sind auf andere Schutzziele nicht ausgerichtet.
3. Für die Anordnung und Bemessung der Einrichtungen und Anlagen für die Rauchableitung wird von Folgendem ausgegangen:
 - a) Unter Beachtung sowohl physikalischer Modelle (Energie- und Massebilanzmodell) als auch physikalisch-strömungsmechanischer Modelle – wie sie beispielsweise auch der Normenreihe DIN 18232 zu Grunde liegen, hier wegen des geforderten Schutzziels jedoch mit modifizierten Randbedingungen – wäre z. B. bei einer natürlich wirkenden Rauchableitung rechnerisch eine aerodynamisch wirksame Rauchabzugsfläche A_W von 4 bis 5 m² in Zuordnung zu der Fläche des Raumes von $A = 1\ 600$ m² ausreichend. Dabei wird ein Brandverlauf bis zum Ende der Entstehungsphase als Bemessungsszenario mit einer Brandleistung von 2 MW [übliche Brandleistung eines in der Entstehungs- und Entwicklungsphase brandlastgesteuerten Brandes und zugleich gerundeter Maximalwert des in Abstimmung auf 1,5 m² wirksamer Rauchabzugsfläche A_W sich einstellenden ventilationsgesteuerten Brandes; siehe hierzu vergleichsweise auch die Gleichung (AA.1) und (BB.6) in DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12] über einen Zeitraum von einer Stunde betrachtet. Der Feuerwehr wird zudem eine gewisse Verrauchung des Raumes, z.B. durch örtliche Verwirbelung, zugemutet.
 - b) Bei großen Räumen (>1 000 m²) mit natürlich wirkender Rauchableitung wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Rauchabzugsgeräten im oberen Raumdrittel und die Bildung von Auslösegruppen verlangt; dadurch wird auch der Verschleppung der Rauchgase über größere Entfernungen innerhalb eines Raums vorgebeugt. Daraus erfolgt die Anordnung von 1,5 m² A_W bezogen auf jeweils höchstens 400 m² der Fläche A und die Zusammenfassung von Rauchabzugsgeräten zu Auslösegruppen für je 1 600 m² der Fläche A . Die Größe der Rauchabschnitte ergibt sich aus der jeweiligen Raum- bzw. zulässigen Brandabschnittsgröße.
 - c) In kleinen Räumen ($\leq 1\ 000$ m²) genügen im oberen Raumdrittel angeordnete Wand- und/oder Dachöffnungen, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen und deren geometrische Größe insgesamt mindestens 1 % der Grundfläche des Raumes trägt.
 - d) Hinsichtlich der Vorgaben für die Rauchableitung wird unterschieden zwischen „Öffnungen zur Rauchableitung“, „natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen“ und „maschinellen Rauchabzugsanlagen“. Diese Vorgaben sind als „Regel-Beispiel-Katalog“ gestaltet und lassen somit alternative Lösungen zur Erreichung des benannten Schutzziels unter Beachtung des Brandmodells nach Nr. 3 Buchst. a zu, ohne dass es einer Abweichungsentscheidung (§ 67 MBO) bedarf. Beispielhaft sei hier auf die Anwendung der Normenreihe DIN 18232 verwiesen. Alternative Lösungen sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen im Brandschutznachweis (§ 29 i. V. m. § 11 Abs. 2 MBauVorIV) darzustellen.

Abs. 1

In Absatz 1 werden das Schutzziel für die Rauchableitung sowie die einzelnen Räume und Ladenstraßen benannt, die unter die Regelung fallen.

Neu erfasst sind Lagerräume mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche. Angesichts des Schutzziels sind auch für diese Räume Möglichkeiten zur Rauchableitung zu schaffen. Die Anforderungen zur Rauchableitung von Ladenstraßen sind nunmehr abschließend in § 16 geregelt, § 10 Abs. 3 a. F. wurde gestrichen.

Abs. 2

Absatz 2 enthält in Abhängigkeit von den Raumgrößen sowie für Ladenstraßen Regelungsvarianten für eine Rauchableitung zur Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1.

Für Verkaufsräume und sonstige Aufenthaltsräume bis jeweils 200 m² Grundfläche wird gemäß **Nr. 1** die Rauchableitung über Fenster in der erforderlichen Größe gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 MBO als ausreichend betrachtet.

Für Verkaufsräume, sonstige Aufenthaltsräume und Lagerräume mit nicht mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche wird in **Nr. 2** eine Möglichkeit zur Erfüllung des Schutzzieles ohne Rauchabzugsanlage aufgezeigt. Je nach Lage der vorgesehenen Öffnungen zur Rauchableitung ist eine prozentual nach der Grundfläche des Raumes bestimmte Gesamtöffnungsfläche anzuordnen. Sie beträgt mindestens 1 v. H. der Grundfläche. Bei der Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung in Außenwänden (z. B. Fenster) wird eine Gesamtöffnungsfläche von mindestens 2 v. H. der Grundfläche verlangt, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist als über oberste Stellen eines Raumes, z.B. im Dach. Die Größe der Öffnungen für die Zuluft, die sogenannten „Zuluftflächen“, richtet sich nach der erforderlichen Gesamtöffnungsfläche zur Rauchableitung; für einen Raum genügen aber Zuluftflächen von insgesamt 12 m², wie auch bei Rauchabzugsanlagen nach Nr. 3. Als Öffnungsflächen und Zuluftflächen gelten die freien Querschnitte von Öffnungen in Außenwänden und Dächern.

Die Regelung der Nr. 2 kann auch bei Räumen gemäß Nr. 1 Anwendung finden.

Für Verkaufsräume, sonstige Aufenthaltsräume und Lagerräume mit mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche kann gemäß **Nr. 3** das Schutzziel durch Anordnung natürlich wirkender Rauchabzugsanlagen erfüllt werden. Für die Rauchabzugsanlagen werden feste Bemessungsregeln für die Mindestgröße der aerodynamisch wirksamen Flächen der Rauchabzugsgeräte – bezogen auf eine maximale Raumgrundfläche und damit auch der Verteilung der Geräte – vorgegeben. Eine Interpolation der Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen bezogen auf die Flächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Es sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsgeräte sind im Brandschutznachweis unter Berücksichtigung des vorbezeichneten Brandmodells (siehe oben) und des Standortes des Gebäudes (hinsichtlich der Einwirkungen auf die Geräte durch Wind, Schnee, Umgebungstemperatur u. a.) mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen, ggf. auch mit Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte. Durch die im Brandschutznachweis erforderlichen Angaben zur Anordnung der Geräte in Außenwand oder Dach ist keine Anpassung der notwendigen aerodynamisch wirksamen Öffnungsflächen erforderlich, da gemäß DIN EN 12101-2 die Bestimmung der vorhanden aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche A_a der Geräte in Abhängigkeit von der Einbaulage erfolgt.

Die Zuluftfläche wird nur einmal in einer Gesamtgröße von 12 m² verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen erforderlich werden; der Planer hat somit nur die erforderlichen Öffnungsflächen für die Zuluft zu bestimmen. Die Gesamtfläche für die Zuluft kann auf verschiedene Öffnungen verteilt werden.

Rauchabzugsanlagen nach Nr. 3 können auch für Räume der Nrn. 1 oder 2 verwendet werden.

Für Ladenstraßen wird mit der Regelung in **Nr. 4** eine Möglichkeit der Rauchableitung durch Anordnung natürlich wirkender Rauchabzugsanlagen aufgenommen, um das Schutzziel zu erreichen. Die Regelung des Halbsatzes 1 gilt für Ladenstraßen, die nur eine Verkehrsfläche haben und deren oberer Raumabschluss in der Regel ein Dach bildet. Wegen der üblichen lang gestreckten Form von Ladenstraßen wird für die Rauchabzugsanlage eine dieser Raumstruktur angepasste Verteilung der Rauchabzugsgeräte über die Länge und nicht über die Fläche der Ladenstraße vorgegeben. Für alle anderen Ladenstraßen (z. B. galerieartig angeordnet) ist entsprechend Halbsatz 2 die natürlich wirkende Rauchabzugsanlage ein-

schließlich der Zuluftflächen unter Berücksichtigung des Schutzzieles zu bemessen und zu planen. Bemessung und Planung sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei den Rauchabzugsgeräten handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2, für die hinsichtlich der notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen und weiterer Angaben im Brandschutznachweis auf die Erläuterungen zu Abs. 2 Nr. 3 verwiesen wird.

Mit der Rauchableitung über eine Rauchabzugsanlage wird auch einer zulässigen Verlängerung der Angriffswege der Feuerwehr in der Ladenstraße im Sinne des § 10 Abs. 3 Rechnung getragen.

Abs. 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird eine Rauchableitung durch maschinelle Rauchabzugsanlagen als weitere Möglichkeit für Räume nach Absatz 2 geschaffen.

Dabei werden in Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Mindestluftvolumenströme für eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die flächenmäßige Verteilung von Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen in einem Raum festgelegt. Eine Interpolation der Mindestvolumenströme bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Die nachfolgende Tabelle vermittelt dazu eine grundlegende Übersicht für bestimmte Raumgrößen:

Grundfläche Raum [m ²]	Anzahl der Geräte/Stellen im Raum	Luftvolumenstrom gesamt [m ³ /h]	Luftvolumenstrom (gerundet) je Gerät/Stelle [m ³ /h]
≤ 400	1	10 000	10 000
≤ 800	2	20 000	10 000
≤ 1 200	3	30 000	10 000
≤ 1 600	4	40 000	10 000
≤ 2 000	5	45 000	9 000
≤ 2 400	6	50 000	8 300
≤ 2 800	7	55 000	7 800
≤ 3 200	8	60 000	7 500
≤ 3 600			

Die Regelung in Satz 2 Nr. 2 ermöglicht auch eine Lösung zur Erfüllung des Schutzzieles mit einem konstanten Luftvolumenstrom von insgesamt mindestens 40 000 m³/h, wenn gewährleistet ist, dass der Bereich des Brandes erkannt wird und der gesamte Luftvolumenstrom auf einer Fläche von höchstens 1 600 m² im Bereich des Brandes mit entsprechend Satz 1 verteilten Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen abgeleitet werden kann; für die Zuluft gilt Satz 3 entsprechend. Für diese Anlagenvariante sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems, im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei beiden Varianten soll die Zuluft spätestens mit dem Anlaufen der maschinellen Rauchabzugsanlage zur Verfügung stehen, damit sich die Türen der Ausgänge des Raumes problemlos öffnen lassen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird in Satz 3 die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft begrenzt. Unter Beachtung der zulässigen Strömungsgeschwindigkeit sind die notwendigen Zuluftflächen, abgestimmt auf die jeweilige maschinelle Rauchabzugsanlage des Raumes, zu ermitteln und entsprechend anzuordnen.

Mit Satz 4 wird der Einsatz maschineller Rauchabzugsanlagen auch bei sonstigen Ladenstraßen ermöglicht; es bedarf hierfür jedoch einer entsprechenden Bemessung der Anlage unter Berücksichtigung des Schutzzieles und der Parameter in Satz 3 und Absatz 2 Nr. 4. Die hierfür notwendige Bemessung und Auslegung der Anlage sind im Brandschutznachweis aufzunehmen.

Abs. 4

In Absatz 4 wird in modifizierter Form die Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen nach § 16 Abs. 2 a. F bei gesprinklerten Verkaufsstätten aufgenommen und hinsichtlich der Randbedingungen konkretisiert. Einen wesentlichen Beitrag zur Brandbekämpfung leistet hier bereits die Sprinkleranlage. Daher wird das Schutzziel nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn in diesen Räumen eine Lüftungsanlage vorhanden ist, die im Brandfall automatisch so betrieben wird, dass sie nur entlüftet und dafür der nach Absatz 3 ermittelte Volumenstrom gewährleistet ist (soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt). Ein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung ist mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden. Die Lüftungsanlage muss auch die Anforderungen an eine maschinelle Rauchabzugsanlage im Sinne des Absatzes 10 nicht erfüllen. Die Umschaltung der Lüftungsanlage auf die Entlüftungsfunktion muss in Räumen, für die eine Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern vorgeschrieben oder vorhanden ist, bereits bei Auslösen dieser Anlage erfolgen; in sonstigen Räumen muss die Umschaltung bei Auslösen der Sprinkleranlage erfolgen. Die Regelung kommt nur für Anlagen in Betracht, bei denen notwendige Brandschutzklappen in den für die Rauchableitung genutzten Entlüftungsleitungen ausschließlich durch thermische Auslöseeinrichtungen, z. B. Schmelzlot, geschlossen werden. Für die besondere Betriebsart „Entlüftung“ muss die entsprechende Zuluft gewährleistet sein.

Für diese Lüftungsanlagen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems und der Zuluftzuführung, im Brandschutznachweis darzustellen.

Abs. 5

Ergänzend zu den Regelungen des § 35 MBO (Notwendige Treppenräume, Ausgänge) werden in Absatz 5 abschließend die Maßnahmen zur Rauchableitung aus notwendigen Treppenräumen beschrieben. Insofern wird unter Berücksichtigung des Schutzzieles gegenüber der Regelung des § 16 Abs. 4 a. F. auch eine Neubewertung der Anforderungen vorgenommen, die der unterschiedlichen Ausbildung notwendiger Treppenräume (mit Fenster/ohne Fenster) Rechnung trägt. Die Regelungen gelten unabhängig von der Höhe des Treppenraumes und bilden die übliche Planungsvariante - Fluchtrichtung von Oben nach Unten – ab.

Soweit Rauchabzugsgeräte verlangt sind, handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2. Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den Leistungsanforderungen und Klassen der Geräte und weitere Angaben im Brandschutznachweis wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2 Nr. 3 verwiesen.

Bei Sicherheitstreppenräumen bedarf es einer Rauchableitung nicht, da gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO ein sicher erreichbarer Treppenraum vorliegen muss, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können.

Abs. 6

Die Regelung des Absatzes 6 greift die Regelung des § 16 Abs. 6 MVStättVO auf. Die Schächte müssen bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungsflächen der Absätze 2 und 5 strömungstechnisch äquivalent zu bestimmen sind. Die Schachtwände müssen raumabschließend sein sowie eine bestimmte Feuerwiderstandsfähigkeit haben.

Abs. 7

Für die in Absatz 2 und 5 genannten Fenster, Türen und Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie Rauchabzugsgeräte in Treppenräumen werden die Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass sie von bestimmten, jederzeit zugänglichen Stellen im Raum oder auch außerhalb des Raumes leicht von Hand bedient werden können. Auch Abschlüsse von Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können.

Abs. 8

Mit der Regelung wird für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen neben der Auslösung von Hand auch eine automatische Auslösung verlangt – bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen mindestens ein Gerät –, damit in großen Räumen die Rauchab-

leitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Ein manuelles Auslösen von Auslösegruppen muss aber gewährleistet bleiben.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss. Es genügen automatische Auslöseelemente nach DIN EN 12101-2.

Abs. 9

Die Anforderungen in Absatz 9 stellen sicher, dass die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen und Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell aufgefunden werden können und dass die jeweilige Betriebsstellung (Auslösegruppe manuell ausgelöst oder nicht) insbesondere für die Feuerwehr erkennbar ist.

Abs. 10

Mit Absatz 10 Satz 1 soll erreicht werden, dass maschinelle Rauchabzugsanlagen für einen bestimmten Zeitraum nach Auslösung heiße Rauchgase befördern können und ein vorzeitiger Ausfall der Rauchabzugsgeräte oder anderer Anlagenteile nicht zu befürchten ist. Bei einem Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h, also bei größeren Räumen, darf die zu berücksichtigende Rauchgastemperatur gemäß Satz 2 abgemindert werden. Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufenden Anlagen die Türen der Räume benutzbar bleiben. Satz 4 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn diese Lüftungsanlagen die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen. Satz 4 gilt nicht für Lüftungsanlagen nach Absatz 4. Hinsichtlich des notwendigen Funktionserhalts von Leitungsanlagen wird auf die einschlägige Technische Baubestimmung (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie), bezüglich der Sicherheitsstromversorgung auf § 21 verwiesen.

Zu § 18 Allgemein

Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung in Verkaufsstätten werden aus Gründen der Einheitlichkeit an die entsprechende Regelung der Muster-Versammlungsstättenverordnung (§ 15 MVStättVO) angepasst.

Zu § 20 Abs. 2

Durch die Streichung des Wortes „geeignete“ und Ergänzung der Worte „für die Feuerwehr“ in Nr. 1 Halbsatz 1 wird klargestellt, welche Wandhydranten zu verwenden sind. Aufgrund der Anforderungen an Trinkwasser ist der Einbau von Wandhydranten erschwert worden. Nr. 1 Halbsatz 2 sieht daher Ausnahmemöglichkeiten vor, wenn diese im Einklang mit der Einsatztaktik der Feuerwehr stehen.

In Nr. 2 wird wegen der Größe der baulichen Anlagen grundsätzlich eine automatische Brandmeldeanlage und, damit verbunden, eine unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr verlangt. Damit wird ausgeschlossen, dass auf eine andere ständig besetzte Stelle (z. B. eine Wachgesellschaft) aufgeschaltet wird, was naturgemäß zu einem Zeitverzug für den Einsatz der Feuerwehr führen würde. Fehlalarme sind, soweit technisch möglich, zu vermeiden. Da Fehlalarme in Verkaufsräumen für den Betriebsablauf besonders problematisch sind, kann nach Halbsatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Räumen auf automatische Melder verzichtet werden. Die dafür erforderlichen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen sind in der Brandschutzordnung (§ 27) festzulegen.

Abs. 3

Die Forderung einer Brandfallsteuerung für Aufzüge in Absatz 3 soll bewirken, dass Personen in Verkaufsstätten im Brandfall nicht durch Rauch in den Aufzügen oder durch Anfahren eines verrauchten Geschosses gefährdet werden. Die Aufzüge werden im Brandfall automatisch im Erdgeschoss, beziehungsweise in der Ausgangsebene außer Betrieb genommen; dabei wird kein verrauchtes Geschoss angefahren. Sollte die Brandmeldung aus dem Erd-

geschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren. Die Auslösung der Brandfallsteuerung erfolgt durch die nunmehr in Absatz 2 Nr. 2 verlangte Brandmeldeanlage.

Zu § 26 Abs. 1 und 4

In den Absätzen 1 und 4 wird der nunmehr übliche Begriff „Brandschutzdienststelle“ als die für den Brandschutz zuständige Dienststelle aufgenommen.

Zu § 27 Abs. 1

Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung des betrieblichen/organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Verkaufsstätten im Gefahrenfall herauszustellen. In der Brandschutzordnung sind die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Verkaufsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche, unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Feuerwehren sollen davon ausgehen können, dass beim ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

Nach dem neuem Satz 3 sind bei größeren Verkaufsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien – insbesondere eines Brandes –, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittweisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Verkaufsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

Abs. 2

Die vorgesehenen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen bedingen eine regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals. Es erfolgte hierzu eine redaktionelle Anpassung, indem der unterschiedlich definierte Begriff „Panik“ nun entfällt und auf die gegebenenfalls notwendige Unterweisung in die Inhalte des Räumungskonzeptes hingewiesen wird.

Zu § 28 Die Regelung wird an die MVStättVO angepasst.

Zu § 30 Die gesamte Regelung kann entfallen, weil die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen mittlerweile in der Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO) geregelt ist.

Zu § 32 Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich des Räumungskonzepts nach § 27. Die bisherige Regelung kann entfallen.

Zu § 33 Die Bezugnahme auf die MBO wird redaktionell an die MBO 2012 angepasst. Nr. 9 kann – wie der gesamte § 30 – entfallen, da dies mittlerweile durch die MPrüfVO geregelt ist.